

## Gutachterbericht und Akkreditierungsvorschlag

Akkreditierungsverfahren

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz**

**Polizeidienst (B.A.)**

### **I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Eingang der Selbstdokumentation:** 01. März 2008

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 8./9. Juli 2008

**Fachausschuss und Federführung:** Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften unter der Federführung von Professor Heinrich Amadeus Wolff

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dorit Gerkens

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vorgesehen am:** 22./23. Juli 2008

**Mitglieder der Gutachtergruppe:**

- Professor Dr. Manfred Baldus, Universität Erfurt, Staatswissenschaftliche Fakultät
- Friedrich Mülder, Stv. Fachbereichsleiter, Bayerische Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei
- Professor Helmut Kury, Freiburg i. Brsg.
- Polizeipräsident Wilfried Henning, Polizeipräsidium Nordhessen
- Doreen Junge, Studentin am Fachbereich Polizei, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein, Altenholz

Der Antragssteller wird das Gutachten in seinen Teilen I-III zur Stellungnahme erhalten. (Teil IV „Empfehlungen an die Akkreditierungskommission“ erhalten nur der Fachausschuss sowie die Akkreditierungskommission.)

## II. Ausgangslage

### 1. **Kurzportrait der Hochschule und Einbettung des Studiengangs**

Der Fachbereich (FB) Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) des Landes Rheinland-Pfalz und die Landespolizeischule sind am Standort Hahn-Flughafen angesiedelt. Daneben gibt es Außenstellen in Enkenbach-Alsenborn und Wittlich-Wengerohr.

Die FHöV - Fachbereich Polizei - sowie die Landespolizeischule sind für die Aus- und Fortbildung der Polizei des Landes zuständig. Sie unterstehen hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar dem fachlich zuständigen Ministerium des Innern und für Sport. Die Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages erfolgt durch zwei rechtlich voneinander unabhängige Polizeieinrichtungen. Der Leiter der FHöV FB Polizei und der Landespolizeischule nimmt diese Aufgaben in Personalunion wahr. Beide Einrichtungen greifen auf einen einheitlichen Personalkörper zurück und nutzen gemeinsam die Liegenschaften. Sie gliedert sich in die FB Verwaltung und Polizei. Zentrale Organe sind der Rat, der Direktor, der Fachbereichsrat und der Fachbereichsleiter, die wiederum von dem Kuratorium beraten und unterstützt werden.

Der FB Polizei ist gegenwärtig mit der Lehr- und der Zentralabteilung sowie der Abteilung Informations- und Kommunikationssysteme (IuK) in drei Abteilungen gegliedert. In die Lehrabteilung sind unter anderem die Studiengebiete Einsatz- und Kriminalwissenschaften, Rechtswissenschaften, soziale Verhaltenswissenschaften sowie darüber hinaus die Studienfächer Fremdsprachen und Sport integriert. Unmittelbar der Fachbereichsleitung unterstehen daneben die Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kooperationen.

Der Bachelorstudiengang Polizeidienst ist ein Vollzeitstudiengang. Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und der Bachelorarbeit drei Jahre. Zur Verzahnung fachtheoretischer und berufspraktischer Studieninhalte sieht das Studienkonzept 13 serielle und ein studienbegleitendes Modul vor. Der Gesamtanteil der fachtheoretischen Studien liegt bei 375 Tagen, der der berufspraktischen Studien bei 300 Tagen. Die Modulstruktur orientiert sich an den drei Studienjahren; eine Unterteilung in Semester ist nicht vorgesehen, vorlesungsfreie Zeiten sind zeitlich ausgewiesen. Beginnend im Jahr 2009 sollen künftig jährlich zum Mai und Oktober Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingestellt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen für die Einstellung von bis zu zweimal jährlich 165 Studierenden.

### III. Bewertung

#### 1. Ziele

##### *Das mit dem neuen Studiengang im Kontext stehende besondere Anforderungsprofil*

Unter Beachtung der politischen Vorgaben einer zweigeteilten Laufbahn des Polizeidienstes in Rheinland-Pfalz erarbeitete ein Projektteam ein Anforderungsprofil, das die Funktionen und die damit verbundenen Aufgaben beschreibt, die von den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in der Erstverwendung wahrzunehmen sind. Ziel des zu akkreditierenden Studienganges „Polizeidienst“ soll es unter anderem sein, die Studierenden für ihre Aufgaben in den ersten fünf Berufsjahren nach Abschluss des Studiums zu qualifizieren. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt die Absolventin/der Absolvent die laufbahnrechtliche Befähigung für den gehobenen Polizeidienst.

Das Anforderungsprofil sei sowohl auf die grundlegenden Kompetenzen für die gesamte Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes als auch auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Einstiegsverwendung in den beschriebenen Aufgabenfeldern ausgerichtet. Die Aufgaben der Polizei lägen dabei insbesondere in der Gefahrenabwehr, der Kriminalitätsbekämpfung, der Verkehrssicherheitsarbeit sowie der Erhaltung und Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bürger. Die vielfältigen Aufgaben werden durch die Schutz-, Kriminal-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei kooperativ wahrgenommen. Darüber hinaus würde das Anforderungsprofil durch verfassungsrechtliche und berufsethische Wertorientierungen geprägt.

Zudem würden die besonderen geografischen und demografischen Rahmenbedingungen des Landes Rheinland-Pfalz internationale, interkulturelle und integrative Anforderungen an die polizeiliche Arbeit im mitteleuropäischen Raum stellen, die durch den neuen Studiengang konturiert werden müssten.

Das Anforderungsprofil enthält dem entsprechend Aussagen zur fachlichen, persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenz.

Die fachpraktischen Themenfelder und berufspraktischen Tätigkeiten sind im Profil der Anforderungen stark ausgeprägt. Ursächlich hierfür ist die zweigeteilte Laufbahn (gehobener und höherer Dienst). Da es in Rheinland-Pfalz keinen mittleren Polizeidienst und damit auch keine Ausbildung zum mittleren Dienst gibt, auf welche die Ausbildung zum gehobenen Dienst in der Regel aufbaut, müssen die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule in den ersten Berufsjahren operative Polizeiarbeit leisten, bevor sie in späteren Verwendungen mit Führungsaufgaben betraut werden können. Auf diese Aufgaben müssen die Studierenden vorbereitet werden. Dieser Umstand bedingt eine starke Konturierung der praktischen Anteile in der Ausbildung. Dies wird von den Gutachtern grundsätzlich positiv bewertet.

##### *Ziele, die mit dem neuen Studiengang intendiert werden sollen*

Das Land Rheinland-Pfalz will mit der Einführung des Bachelorstudiengangs „Polizeidienst“ den Veränderungen in der Hochschullandschaft begegnen und den Veränderungsprozess aktiv mitgestalten, der sich auch aus den veränderten Anforderungen an den Polizeiberuf ergibt.

Aus dem Anforderungsprofil wurden die Ziele für den zu akkreditierenden Bachelorstudiengang entwickelt. Danach soll der Studienplan neben den rein fachlichen Anforderungen notwendige Schlüsselkompetenzen enthalten und gewichten, um die Ziele einer modernen Eingriffsverwaltung erreichen zu können. Das entwickelte Studienkonzept soll durch die Vermittlung fachlicher,

persönlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen für den Einsatz in den Kernbereichen der beruflichen Praxis ohne Differenzierung der polizeilichen Aufgaben nach Schutz- und Kriminalpolizei qualifizieren. Erklärtes Ziel sei eine bessere Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie die Schärfung des vernetzten und fächerübergreifenden Denkens.

Die zu vermittelnden fachlichen und polizeipraktischen Kompetenzen sind in dem Anforderungsprofil detailliert aufgezählt. In jedem Modul werden dann auch konsequent die wissenschaftliche Ausbildung und die praktische Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse systematisch miteinander verknüpft. Das wird von den Gutachtern ausdrücklich positiv bewertet, denn nur durch die Verbindung von Theorie und Praxis kann die Handlungssicherheit qualitativ verbessert werden.

Es ist erklärte Absicht, mit dem neu konzipierten Studiengang die persönlichen und sozialen Schlüsselkompetenzen schärfer als bisher zu konturieren. Es fällt jedoch auf, dass die Absolventen lediglich einen Überblick über soziologische und psychologische Grundlagen, die für das polizeiliche Handeln von Bedeutung sind, vermittelt bekommen sollen. Analog soll verfahren werden bei der Vermittlung ethischer Grundlagen, insbesondere soweit sie im Kontext mit der Bewältigung polizeilicher Grenzsituationen stehen. Insoweit stellt sich den Gutachtern die Frage, wie mit diesem Ansatz die im Anforderungsprofil beschriebenen persönlichen Kompetenzmerkmale wie Lern- und Leistungsbereitschaft, Motivation, lebenslanges Lernen, analytische Fähigkeiten, Fähigkeit der Selbstreflexion, Kritikfähigkeit, Selbstbewusstsein, Autorität, Fähigkeit, als Vorbild zu handeln, Eigeninitiative, Entschlussfreudigkeit und -fähigkeit, Rollen- und Problembewusstsein, Verantwortungsgefühl, physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Stresstabilität, technisches und taktisches Verständnis, kommunikative Kompetenz (mündlich und schriftlich), Fortbildungsbereitschaft sowie charakterliche Festigkeit und Benehmen (Situation angemessenes Auftreten) und sozialen Kompetenzmerkmale wie Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Hilfsbereitschaft, Kommunikations- und Diskussionsfähigkeit, respektvolles Verhalten, ethische Kompetenz, interkulturelle Kompetenz, Freundlichkeit, Ehrlichkeit, Offenheit, empathische Fähigkeiten, Fähigkeit zur konstruktiven Kritik sowie Toleranz geschärft werden sollen (vgl. 2. Konzept).

Es soll zudem eine deutlichere Ausrichtung der Polizeiausbildung in den Bereichen Internationalität und Interkulturalität erfolgen. Diese sollen in den fachtheoretischen und berufspraktischen Studieninhalten Berücksichtigung finden und Auswirkungen auf die zur Realisierung des Studienmodells erforderliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Polizei und der polizeilichen Praxis haben. Die Gutachter sehen insoweit in Modul 12 (Internationalität und Interkulturalität) einen guten Ansatz. Es erscheint jedoch im Kontext des oben Ausgeführten überdenkenswert, zu den beiden Themenkomplexen separate Module anzubieten. In Bezug auf das im Modul integrierte Auslandspraktikum sollte ein stimmiges Konzept erstellt werden, wie zukünftig neue Dienststellen, die bereit wären, Studierende aufzunehmen, gewonnen werden können. Überlegenswert erscheint in diesem Zusammenhang eine Erhöhung des Zeitanteils für das Auslandspraktikum (vgl. 2. Konzept).

Mit der Einführung des Bachelorstudiengangs „Polizeidienst“ sollen sich auch die Anforderungen für die Lehrenden in den fachtheoretischen wie in den berufspraktischen Studien verändern. Deshalb sollen die Studierenden auch mit komplexen Sachverhalten (Leitthemen) konfrontiert werden, die das fächerübergreifende und vernetzte Denken schulen. Dazu bedarf es – wie im Anforderungsprofil beschrieben – der Befähigung zur Lösung interdisziplinärer und komplexer Problemstellungen sowie der selbstständigen Erschließung von Lernstoff, Befähigung zum Zeitmanagement, Befähigung zur effektiven und effizienten Arbeitsorganisation sowie Präsentati-

ons- und Moderationstechniken. Die Möglichkeit diese Ziele zu erreichen besteht darin, Lernen als etwas zu betrachten, das interaktiv und konstruktiv ist und am besten in Lerngemeinschaften geschieht. Hierzu gehören Lehrmethoden, die das aktive Lernen und damit Aktivität, Kooperation und Begeisterung unter den Lernenden in Lerngemeinschaften fördern. Der Übergang zu aktivem Lernen ist sowohl für Lehrende wie auch für Lernende nicht unproblematisch. Die Gutachter vertreten deshalb die Meinung, dass die Dozentinnen /Dozenten und Praxisausbilder methodisch und didaktisch gezielt fortgebildet werden müssen. Für die Qualifikation des Lehrpersonals sollte ein Konzept erstellt werden, welches darlegt, in welchen Umfang und Zeitrahmen diese Qualifikationen vermittelt werden (vgl. 3. Implementierung).

#### *Die definierte Zielgruppe des neuen Studiengangs und das Auswahlverfahren*

Als persönliche Voraussetzung müssen die Studierenden gemäß der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst (LbVOPol) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Die Einstellung in den Polizeidienst erfolgt auf Vorschlag der Polizeipräsidien durch die Landespolizeischule als landesweite Einstellungsbehörde. Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Einstellungsbehörde des Studierenden im Einvernehmen mit der FHÖV FB Polizei.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung sind in der Selbstdokumentation ausführlich dargelegt.

Die geforderten spezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für den Polizeidienst (grundlegende Befähigung zum Studium) werden in einem dreitägigen Auswahlverfahren geprüft. Der eintägigen medizinischen Untersuchung folgt ein zweitägiger Eignungstest mit den Disziplinen Dokumentationsvermögen (Sprache, Rechtschreibung, Ausdruck, Informationsverarbeitung), motorischer Leistungstest (körperliche Fitness), psychometrischer Leistungstest (persönliche Intelligenzstruktur, Denk- und Merkfähigkeitsvermögen, Konzentrations- und Belastungsfähigkeit), Gruppendiskussion (Grundbefähigung zur Kommunikations- und Teamfähigkeit) und das Vorstellungsgespräch (Persönlichkeitsbild).

Im Hinblick auf das Anforderungsprofil halten die Gutachter das dreitägige Verfahren für gut geeignet, eine entsprechende Auswahl unter den Bewerbern zu gewährleisten (vgl. 4. Qualitätsmanagement).

## **2. Konzept**

### *Aufbau des Studiengangs*

Der BA-Studiengang ist als dreijähriger modularisierter Vollzeitstudiengang konzipiert, es werden 180 Leistungspunkte (LP) vergeben. Zur Verzahnung fachtheoretischer und berufspraktischer Studieninhalte sieht das Studienkonzept 13 serielle und ein das Studium begleitendes Modul „Integratives Polizeitraining und Sport“ sowie die Bachelor-Arbeit vor. Der Gesamtanteil der fachtheoretischen Studien liegt bei 375 Tagen, der der berufspraktischen Studien bei 300 Tagen. Die Modulstruktur orientiert sich an den drei Studienjahren; eine Unterteilung in Semester ist nicht vorgesehen, vorlesungsfreie Zeiten sind zeitlich ausgewiesen.

Beginnend im Jahr 2009 sollen künftig jährlich zum Mai und Oktober Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingestellt werden und jeweils am ersten Werktag ihr Studium am FB Polizei auf-

nehmen. Es sind Vorkehrungen zu treffen für die Einstellung von bis zu zweimal jährlich 165 Studierenden.

Aus der Makroperspektive betrachtet scheint die Zusammenstellung der Module in Hinsicht auf die Ziele des Studiengangs durchaus stimmig. Auch die Zielstellungen der einzelnen Module sind nachvollziehbar und entsprechen den aktuellen Anforderungen polizeilicher Aufgabenerfüllung.

Kritisch anzumerken ist indessen der Umfang des Moduls 1 „Wissenschaftliche Grundlagen für Studium und Beruf“, das mit der Veranschlagung von 30 WS (6 Leistungspunkte) für eher propädeutische Studieninhalte zu hoch veranschlagt ist. Das Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens, von Präsentations- und Subsumtionstechniken oder der Grundlagen der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen erfolgt in der Regel und vor allem in den fachbezogenen Modulen. Zudem ist zu überdenken, ob die von der Gutachtergruppe für nötig erachtete Aufwertung der Thesis (BA-Arbeit, 6 LP) nicht auch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von vier auf sechs Wochen bedingt (s.u.). Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Modul 12 (Besondere Kooperationsfelder, Internationalität und Interkulturalität, 6 LP) Fragestellungen und Themenfelder zusammenzubringen versucht, die eine eigenständigere Konzeption verdienen. So kann die internationale polizeiliche Kooperation zwar unter Umständen auch zu einem Zuwachs an interkultureller Kompetenz führen. Im Vordergrund einer solchen Kooperation steht jedoch das Zusammenwirken verschiedener nationalstaatlich geprägter Polizeibehörden und Polizeisysteme, weniger oder sogar kaum der Umgang mit Mitbürgerinnen und -bürgern aus anderen Kulturen.

Was die berufspraktischen Komponenten des Studiengangs betrifft, so ist hervorzuheben, dass zahlreiche Module neben dem Vermitteln theoretischer Kenntnisse praktische Trainings vorsehen. Außerdem beinhaltet das Modul 2 „Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ ein fünftägiges Praktikum in einem Polizeipräsidium, das Modul 5 „Handlungsfeld polizeiliche Kontrolle im täglichen Dienst“ ein siebenwöchiges und das Modul 10 ein sechswöchiges Praktikum in einer Polizeidienststelle.

Das schon erwähnte Modul 12 „Besondere Kooperationsfelder polizeilicher Arbeit, Internationalität und Interkulturalität“ ist ebenfalls als Modul mit einem Praktikum geplant, das jedoch lediglich fünf Tage dauern soll und zudem alternativ entweder in einer Polizeidienststelle im europäischen Ausland, einer Polizeidienststelle mit hohem Anteil ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürgern, in einer Ausländerbehörde oder einer Einrichtung bzw. Organisation erfolgen soll, die sich mit der Integration von Migranten beschäftigt. Die Konzeption dieses Moduls ist aber noch nicht ausgereift. Ganz abgesehen davon, dass nicht in zureichendem Maße sichtbar wird, in welcher Weise sich in einer Ausländerbehörde tatsächlich signifikante Erkenntnisse über die Modulziele „Internationalität und Interkulturalität“ gewinnen lassen, fällt auf, dass diese Ziele durch die aufgezeigten Wege nur alternativ unterstützt werden. Die Anforderungen gegenwärtiger polizeilicher Aufgabenerfüllung verlangen hingegen nach praktischen Studienanteilen, die nicht alternativ, sondern kumulativ den Bedürfnissen internationaler polizeilicher Zusammenarbeit und den Erfordernissen interkultureller Kompetenz gerecht werden.

Überdies ist zu empfehlen, verstärkt über die Möglichkeit eines Austauschs mit Studierenden von Polizeihochschulen anderer Staaten der Europäischen Union nachzudenken. Damit würde nicht nur ein wichtiger Baustein für eine europäisch orientierte Polizeiausbildung geliefert, sondern außerdem der internationalen Dimension des BA-Konzepts Rechnung getragen.

Alle Module beinhalten themenbezogene berufspraktische Studienanteile. Sie werden unter Verantwortung des FB Polizei organisiert und durchgeführt. Der FB bestellt zur Anleitung und Betreuung der Studierenden in den Praxisdienststellen erfahrene und qualifizierte Polizeibeamtinnen und -beamte zu Praxisausbildern.

Alle Module sind wegen ihrer Berufsfeldbezogenheit verpflichtend, Wahlpflicht- und Wahlinhalte werden innerhalb der Module angeboten und eröffnen den Studierenden eingeschränkte Wahlmöglichkeiten.

Den Gutachtern lag ein umfassendes Modulhandbuch vor. Den umfassenden Modulbeschreibungen ließen sich Lernziele und weitere Details entnehmen. Das Modulhandbuch strukturiert die 14 Module. Die Oberthemen der Module wurden aus dem Anforderungsprofil dekliniert. In einem weiteren Schritt wurden dann offensichtlich die Mikrothemen (Mikromodule) diesen 13 Oberthemen zusortiert, was von den Gutachtern prinzipiell nicht beanstandet wird. Problematisch erscheint jedoch dann das Beibehalten der kasuistischen Auffächerung von Themen in den jeweiligen Modulen. So werden die dreizehn Module in 146 (!) Mikromodule zerlegt. Aus diesen werden dann insgesamt 596 (!) Lernziele/Studienziele abgeleitet, die mit den zu vermittelnden stofflichen und praktischen Inhalten korrespondieren müssen. Diese Mikromodule werden dann mit anteiligen Stundenansätzen versehen, die dann wiederum in Stundenansätze für Kontakt- und Selbststudium zergliedert werden. Dieses Strukturprinzip zieht sich durch alle Module. Dadurch verflüchtigen sich zu einem nicht unerheblichen Teil die zur Verfügung stehenden Stunden in den Themen der Mikromodule. Zudem stellt sich die Frage, ob diese hohe Anzahl von Mikromodulen in die zur Verfügung stehenden Zeitfenster des Studiums didaktisch und methodisch sinnvoll verplant werden können. Es entsteht dabei der Eindruck, dass in wenig Zeit zu viele Inhalte zu vermitteln sind. Diese Umstände sind mit den oben beschriebenen Zielen, die der neue Studiengang verfolgt, nicht zu vereinbaren. Nach einhelliger Ansicht der Gutachter müssen deshalb die Themen zugunsten einer entsprechenden Schwerpunktsetzung in den Modulen gestrafft werden. Insoweit sind die Themen der Mikromodule einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Zudem sind die in den Modulen ausgewiesenen Stundenansätze zum Selbststudium lediglich rechnerisch ausgewiesen und werden inhaltlich nicht beschrieben. Nach Ansicht der Gutachter müssen die auszuweisenden Inhalte des Selbststudiums auch mit entsprechenden Literaturhinweisen versehen werden. Ebenso sollte die Form und Intensität der Betreuung der Studierenden im Selbststudium transparent gemacht werden.

In Bezug auf die mit dem neuen Studiengang zu verfolgenden Ziele (vgl. 1.) wurde eine gewisse Diskrepanz bei der Vermittlung/Schärfung von psychologischen, sozialen und ethischen Kompetenzen festgestellt. Nachdem die Vermittlung/Schärfung dieser Kompetenzen nach Aussagen von Programmverantwortlichen in vielen Modulen integrativ erfolgt, müssen diese Umstände in den betreffenden Modulen bei den Lernzielen und Inhalten deutlich herausgearbeitet und beschrieben werden.

Die Bachelor-Arbeit (Modul 11, schriftliche und mündliche Teilprüfung) soll im 3. Studienjahr verfasst werden. Für dieses Modul sind 6 LP vorgesehen. Die Festlegung der Themen erfolgt durch das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Lehrkörper bzw. der polizeilichen Praxis, wobei es möglich sein soll, dass die Studierenden eigene Themen vorschlagen. Mit insgesamt 6 Leistungspunkten liegt die Bewertung der Abschlussarbeit am unteren Ende der von der KMK vorgegebenen Skala, hierbei ist geplant die schriftliche Teilprüfung mit 40 % zu gewichten, die mündliche Teilleistung soll mit 60 % gewichtet werden. Die Gutachter sind zu der Ansicht ge-

langt, dass die Bedeutung der Bachelor-Thesis zukünftig gestärkt werden sollte, nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer stärkeren Ausrichtung der Hochschule auf anwendungsorientierte Forschung. Dabei sollte überdacht werden, ob das Abschlusskolloquium (mündliche Prüfung) extra mit Leistungspunkten versehen werden kann und so der Erstellung der Thesis der gesamte Umfang von 6 Leistungspunkten zur Verfügung stünde. Zudem sollte Verhältnis der Wertigkeit der beiden Teilprüfungen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden, da auch die Begründung der Hochschule nicht schlüssig war, sie argumentierte, man wolle mit der höheren Gewichtung des mündlichen Teils die Gewissenhaftigkeit der Studierenden testen und somit sicherstellen, dass die Arbeiten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis erstellt wurden. Laut Meinung der Gutachter gibt es hierfür jedoch mittlerweile umfangreiche Software-Pakete, mit denen sich die Bachelor-Arbeiten angemessen überprüfen lassen.

### *Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO)*

Nach dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (VFHG) werden Ziele, Inhalte und Ablauf des Studiums und der Prüfung im Laufbahnrecht sowie in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geregelt. Für den Studiengang Polizeidienst erfolgt dies in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie in noch zu konzipierenden Lehr- und Studienordnungen. Nach § 5 II APO sind Module grundsätzlich mit einer Prüfung abzuschließen, wobei sich die Prüfung auch aus Teilprüfungen zusammensetzen kann. Die Prüfungsarten sind in der APO definiert.

Durch die serielle Modulstruktur werden Teilqualifikationen erworben und geprüft. Sie bilden jeweils die Voraussetzung für eine Fortsetzung des Studiums. Die Studien begleitenden Prüfungen bestätigen, dass die studentische Arbeitsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) schließt der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen mit einer Prüfung ab. In Übereinstimmung mit dem Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder festgestellt, dass auch die Studien begleitenden Prüfungen im Bachelorstudiengang dem Regelungsgehalt dieser Vorschrift entsprechen.

### *Prüfungssystem*

Das Prüfungssystem ist kumulativ organisiert; jedes der aufeinander folgenden Module wird mit einer Prüfung beendet. Eine allumfassende Abschlussprüfung soll nicht durchgeführt werden. Als Prüfungsarten sieht der Entwurf der APO (§§9 ff) Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat, praktische Prüfung und Prüfung in der Praxis vor, die auch kombiniert werden können. Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch Noten und Leistungspunkte. Die Noten werden in das ECTS-Notensystem umgerechnet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Dem Entwurf der APO zufolge werden Prüfungsart und -umfang durch das Prüfungsamt festgesetzt, sofern das Modulhandbuch keine Festlegung trifft.

Nach Durchsicht des bislang vorliegenden Handbuchs ist indessen die Festsetzung durch das Prüfungsamt die Regel ohne Ausnahme. In keinem der vorliegenden Modulbeschreibungen findet sich eine Festlegung der Art und des Umfangs der Prüfung; bisher liegt lediglich ein Beispiel für ein Prüfungskonzept vor (vgl. Anlage 2 zum Modulhandbuch). Dies ist hinsichtlich der Plan- und Studierbarkeit des Studiums problematisch. Eine zumindest partielle Vorabfestlegung von Prüfungsart und -umfang im Modulhandbuch wäre wünschenswert.

Die Gesamtnote errechnet sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Ergebnis der Thesis. Alle Module werden geprüft; sind Modulteilprüfungen vorgesehen, ist deren Gewichtung festgelegt. Die Anteile der Modulprüfungen an der Gesamtnote orientieren sich an den Leistungspunkten der Module. Bezüglich des vorliegenden Beispiels eines Prüfungskonzepts könnte die Gewichtung der Teilprüfungen in den Modulen 5 (Handlungsfeld polizeiliche Kontrollen im täglichen Dienst) und 11 (Thesis) überdacht werden. Die schriftlichen Prüfungsteile sollten mindestens mit 50 % ausgewiesen werden. Es fällt allerdings auf, dass die konkrete Regelung in der APO § 16 noch schriftlich darzulegen ist.

Neben den benoteten Leistungsüberprüfungen gibt es auch Prüfungen in den Disziplinen, in denen praktische oder sportliche Mindestleistungen zu erbringen und die ebenfalls Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten und die Fortsetzung des Studiums sind. So werden im polizeilichen Schieß- und Einsatztraining sowie im Sport, die zu erbringenden Mindestleistungen in den Modulen 4 (Grundlagen polizeilichen Handelns) und 14 (Integratives Polizeitraining/Sport) geprüft.

Insbesondere die praktische Prüfung, in der simulierte polizeiliche Einsatzlagen zu bewältigen sind, sowie in Prüfungen in der polizeilichen Praxis, in denen die Studierenden in der polizeilichen Realität typische Einsatzsituationen mit den Bürgerinnen und Bürgern bewältigen müssen, sind gut geeignet, die erworbenen Kompetenzen handlungsorientiert und anlassbezogen zu überprüfen.

Was die Frage der Begründung einer Entscheidung über die Bewertung einer Prüfungsleistung angeht, so fällt nach Durchsicht der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf, dass lediglich bezüglich der praktischen Prüfung sowie der Prüfung in der Praxis eine Bewertung aufgrund eines standardisierten Bewertungsbogens erfolgt (§ 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 APO), ansonsten die Ordnung jedoch keine Vorgaben für die Begründung einer Bewertung enthält.

Von einer besonderen Problematik scheint zudem die Regelung über die Wiederholung von Prüfungen zu sein (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 APO). Nach § 20 Abs. 1 APO können „Prüfungsleistungen in Modulen“ einmal wiederholt werden, nach § 20 Abs. 3 APO hingegen „Modulprüfungen“ im ersten Jahr zwei Mal, im zweiten Jahr sogar viermal. Dies bedeutet, dass die Studierenden im zweiten Jahr bei den einzelnen Modulen maximal fünf Prüfungsversuche wahrnehmen können. Angesichts dieser Regelung entsteht der Eindruck, dass jede Studierende bzw. jeder Studierende, die bzw. der die Prüfungen im ersten Studienjahr bestanden hat, auch unbedingt das zweite und dritte Jahr des Studiums erfolgreich absolvieren soll. Eine Änderung dieser Regelung erscheint unbedingt geboten.

Schließlich sollte bei der endgültigen Konzeption der APO aus Gründen der guten Studierbarkeit eine Regelung aufgenommen werden, nach der sich die Prüfungen zeitnah an die Beendigung der Lehrveranstaltungen anschließen müssen.

### **3. Implementierung**

Die Organisation der Fachhochschule ist erkennbar geeignet, den Studiengang erfolgreich zu unterstützen. Auch hat die Gutachtergruppe keinen Zweifel daran, dass die räumliche und sächliche Ausstattung geeignet sind, einen erfolgreichen Studienbetrieb des Bachelorstudienganges zu gewährleisten.

### *Finanzen*

Die Finanzierung der Bachelorstudiengänge erscheint nach den Angaben der Hochschulleitung ausweislich der in der Regierungsvorlage zu dem Haushaltsplan 2009/2010 angesetzten Beträge gesichert. Die finanzielle Mehrbelastung, die durch die Einführung der Bachelorstudiengänge über den bisherigen Haushaltsansatz hinaus zu erwarten ist, ist realistisch aufgeführt.

### *Personelle Ressourcen*

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, Rheinland-Pfalz verfügt derzeit gemeinsam mit der Landespolizeischule Rheinland-Pfalz über insgesamt 291 Beschäftigte in Ausbildung, Fortbildung und Verwaltung. Für die Lehre in den Bachelorstudiengängen stehen ausweislich der Selbstdokumentation (Anlage 7.30) am Standort Hahn insgesamt 55 hauptamtliche und 8 nicht hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung.

Die Ausstattung mit Verwaltungspersonal („Unterstützungspersonal“) erscheint absolut ausreichend, wobei hier allerdings keine Abgrenzung zwischen dem Personal für den Bachelorstudiengang und dem übrigen Bereich der Fachhochschule und der Polizeischule zu erkennen ist.

Für den hauptamtlichen Lehrkörper errechnen sich aus der Selbstdokumentation 12 Juristen (davon 2 Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes mit II. juristischem Staatsexamen), 3 Psychologen, 1 Soziologe, 1 Verwaltungsbeamter höherer Dienst, 2 Sprachlehrer, 2 Sportlehrer und 34 Polizeibeamte (davon 26 höherer und 8 gehobener Polizeivollzugsdienst). Der Bereich Sozialwissenschaften soll nach Angaben der Hochschulleitung und des Vertreters des Innenministeriums zukünftig noch ausgeweitet werden.

Damit ist nach Einschätzung der Gutachter insgesamt in ausreichendem Maße eine Vertretung der zu unterrichtenden Inhalte sichergestellt. In den in § 12 des rheinland-pfälzischen Fachhochschulgesetzes für die Qualifikation für Dozenten an Fachhochschulen normierten Voraussetzungen entspricht vor allem die geforderte besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit den für Professoren geltenden Einstellungs Voraussetzungen.

Bei der Personalauswahl wird auch auf das Vorhandensein didaktischer Fähigkeit Wert gelegt. Für die Zukunft sollte eine erstmalige Beschäftigung (oder Weiterbeschäftigung) als Dozent an der Fachhochschule vom Nachweis entsprechender hochschuldidaktischer Qualifikationen abhängig gemacht werden.

Derzeit wird die hochschuldidaktische Aus- und Fortbildung des haupt- und nebenamtlichen Personals mit Unterstützung eines Fachinstituts (Fa. Constructif) geplant und schon teilweise durchgeführt.

Den Gutachtern ist die Feststellung wichtig, dass für die Umstellung eines Diplomstudiengangs auf ein modulares Bachelor-Studium eine hochschuldidaktische Aus- bzw. Fortbildung unverzichtbar ist. Diesem Aspekt kommt größte Bedeutung zu. Es wird deshalb dringend empfohlen, ein Konzept zu erstellen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang und Zeitrahmen die entsprechende Qualifikation vermittelt werden soll.

Die fachliche Qualifikation der hauptamtlich beschäftigten Dozentinnen und Dozenten erscheint sachangemessen. Zur Sicherung der Qualität könnte allerdings - vor allem in den speziellen Fachrichtungen, in denen praktische Erfahrungen von besonderer Bedeutung sind - eine zeitliche Begrenzung der Zugehörigkeit der hauptamtlichen Lehrkräfte zur Hochschule festgelegt werden,

um durch höhere Personalfuktuation einen stetigen Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis zu ermöglichen.

Die Besoldung der hauptamtlichen Dozenten erfolgt derzeit in der A-Besoldung. Im Lichte der zukünftigen Aufgaben im Bereich von Forschung und Lehre erschiene es erwägenswert, eine Bezahlung nach der W-Besoldung in Betracht zu ziehen. Ohne dass damit angesichts des relativ niedrigen Niveaus der jeweiligen W-Grundbesoldung wohl zwangsläufig eine höhere Haushaltsbelastung verbunden sein müsste, würde ein solcher Übergang es ermöglichen, eine stärker leistungsorientierte Besoldungsstruktur zu etablieren. Ferner könnte erwogen werden ungeachtet der Einweisung in ein entsprechendes Amt und vorbehaltlich der Zulässigkeit nach Landeshochschulrecht den hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten jedenfalls die Führung des Titels „Professor“ zu gestatten.

Hinsichtlich der geplanten Zuordnung der Dozenten zu den jeweiligen Fachgebieten wird von Seiten der Gutachtergruppe davon ausgegangen, dass zur Wahrung einer hohen Qualität der Ausbildung insbesondere die juristischen und die sozialwissenschaftlichen Fächer ausschließlich von Lehrkräften zu betreuen sind, die die Berufungsvoraussetzungen erfüllen.

Die acht Lehrbeauftragten setzen sich aus drei Pfarrern für die Lehre in Ethik und fünf Polizeibeamten des gehobenen Dienstes, die den Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen lehren, zusammen. Diese genannten Lehrinhalte erachten die Gutachter damit hinreichend abgedeckt.

Zu überlegen wäre, ob für Lehrkräfte die für Lehraufgaben vorgesehen sind, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, entsprechend der Aufgabenstellungen und Anforderungen der im allgemeinen Hochschulbereich gebräuchliche Begriff „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ eingeführt werden sollte. Beispiele sind Schieß- und Selbstverteidigungstraining, Allgemeine Datenverarbeitung oder Sport.

### *Forschungsorientierung*

Praxisbezogene Forschung gehört gemäß § 1 Abs. 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zum Bildungsauftrag der Fachhochschulen. Allerdings bedürfen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums, vorliegend des Innenministeriums.

Die Gutachtergruppe regt hier eine klarere Festlegung der Kompetenzen an, wobei der Freiheit der Forschung im Rahmen der gesetzlichen und organisatorischen Regelungen oberste Priorität eingeräumt werden muss. Insbesondere ist zu klären, dass die „Aufträge“ des Ministeriums den Dozenten nicht gegen ihren Willen aufgegeben werden können und dass das Recht der freien Meinungsäußerung auch durch das Recht zur Veröffentlichung der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit gesichert bleibt, um die Qualifikation und Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Arbeit sicher zu stellen. In diesem Zusammenhang erscheint die Festlegung eines Forschungsdeputats sinnvoll, welches auf das jeweilige Lehrdeputat anzurechnen wäre und damit bei der Deputatverteilung berücksichtigt werden müsste.

### *Ressourcen (sächliche/räumliche/infrastrukturelle)*

Die in der Selbstdokumentation beschriebenen Räumlichkeiten konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigt werden, insgesamt wurden sie als angemessen eingestuft. Die während der

Besichtigung beschriebenen, anstehenden Modernisierungsarbeiten sollten - wie geplant - weitergeführt werden, um den Qualitätsansprüchen des Studiengangs gerecht zu werden.

Die vorhandenen Spezialkabinette, wie z. B. ein Kriminaltechnikraum, der Einsatzlehrerraum und die Tatortwohnung wurden ebenso als adäquat eingestuft. Aus den Gesprächen, insbesondere mit den Studierenden, ging hervor, dass eine häufigere Nutzung dieser Möglichkeiten im Zuge der Ausbildung gewünscht wird.

Im Zuge der Begutachtung wurde den Gutachtern die „virtuelle Dienststelle“ vorgeführt, diese internetbasierte Plattform (Moodle-gestützt) soll den Studierenden eine virtuelle Lernumgebung bieten, in der sie realitätsgetreu „Fälle“ bearbeiten können. Die Gutachter waren sich darüber einig, dass dies eine hervorragende Möglichkeit ist die Lehrmethoden des Bachelorstudiengangs virtuell zu ergänzen. Daher wird deren Weiterentwicklung für äußerst sinnvoll erachtet. Der Aufbau und die Pflege dieser virtuellen Dienststelle wird als zeitintensiv eingeschätzt, die Hochschule sollte dies in ihrer Personalplanung einkalkulieren. Ebenso sollte angedacht werden, innerhalb dieser Unterrichtsart auch einen Teil in einer Fremdsprache abzuhalten, um so der Interkulturalität Nachdruck zu verleihen.

Die Verpflegungs- und Unterbringungseinrichtungen wurden ebenfalls besichtigt, es bleibt festzustellen, dass auch hier die Räumlichkeiten als ausreichend angesehen werden, auch die Studierenden machten dies im Gespräch deutlich.

Die Wohngemeinschaften werden von 2-6 Studierenden bewohnt, jede Wohnung verfügt über einen Internet-Anschluss, an welchen auch mehrere Geräte angeschlossen werden können, zudem gibt es Recherchemöglichkeiten in der Bibliothek und in den IuK-Räumlichkeiten Zugang zum polizeiinternen Netz.

Insgesamt wurde die Ausstattung der Bibliothek am Standort als gut bewertet, sie umfasst ca. 39.000 Medieneinheiten, die von zwei Diplom-Bibliothekarinnen und zwei weiteren Beschäftigten betreut werden. Im Gespräch mit den Studierenden sowie bei der Begehung der Bibliothek wurde deutlich, dass Ausleihexemplare der wichtigsten Standardwerke fehlen. Dies wurde durch die Studierenden trotz der ausreichenden Versorgung mit Kopierern und Skripten bemängelt. Es wird daher empfohlen, Ausleihexemplare der wichtigsten Werke in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen.

### *Kooperationen*

Kooperationen mit Partnerhochschulen im Ausland sollten weiter ausgebaut werden, dies betrifft insbesondere die Nachbarländer Frankreich, Luxemburg und Belgien, wie auch die mit der Polizeiakademie der Niederlande. Eine Integration in den Studiengang bietet sich bspw. für die einwöchigen Praktika im Modul 12 an. Im Zuge der Einführung des Bachelorstudiengangs ist dies wünschenswert und würde den Ideen des gesamten Bologna Prozesses in besonderem Maße gerecht, insbesondere in Anbetracht geographischen Lage des Landes Rheinland - Pfalz „im Herzen von Europa“. Zudem scheint die im vergangenen Jahr unterzeichnete Partnerschafts-Rahmenvereinbarung zwischen der Europäische Kommission und der LPS Rheinland-Pfalz zur Durchführung internationaler Fachtagungen zum Thema „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ ideal geeignet die Studierenden mit internationalen Themen und Partnern in Kontakt zu bringen.

### *Angelegenheiten der Studierenden*

Aus den Gesprächen mit allen Beteiligten und der Selbstdokumentation ging ein hoher Anspruch an die Sportlichkeit der Studierenden hervor. Mit den vorhandenen Räumlichkeiten wie auch den freizeitleichen Angeboten, z. B. Selbstverteidigungskurse, kann diesem Anspruch in adäquater Weise gerecht werden. Da die Liegenschaft jedoch relativ weit von weiteren Freizeitangeboten entfernt ist, und dem Studierenden außer Sport und Studium nichts geboten wird, wäre es wünschenswert, die Einrichtung eines „Freizeitcafés“ oder „Gemeinschaftsraumes“ zu bedenken. Hier könnte den Studierenden, ohne auf Mitfahrgelegenheiten angewiesen zu sein, die Möglichkeit geschaffen werden Billard o. ä. zu spielen.

Um die Sinnhaftigkeit und den Erfolg der Mitarbeit in den Gremien der Fachhochschule zu unterstreichen, könnte diese Überlegung in den Gremien diskutiert werden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde nämlich durchaus deutlich, dass anscheinend nicht allen Studierenden ihre Verantwortung und Chance in der Mitarbeit der Gremien bekannt und bewusst ist. Es herrschte eine gewisse Unsicherheit über den Ablauf wie auch die Aufgabe des Studierenden in den jeweiligen Gremien. Hier sollte auch in Hinblick auf eine größere Akzeptanz und Mitarbeit durch die Studierenden nachgesteuert werden.

## **4. Qualitätsmanagement**

In den letzten Jahren wurde zu Recht zunehmend mehr Bedeutung auf die hochschuldidaktische Ausbildung des Lehrpersonals, nicht nur an Universitäten, sondern auch an Fachhochschulen gelegt. Qualitätssicherung, gerade in der Lehre, aber auch in der Forschung, erhielt, zu Recht einen wachsenden Stellenwert. Lange Zeit hat sich besonders der Hochschulbereich mit immer neuen Argumenten, oft mit dem Hinweis, sie wäre sowieso nicht machbar, bzw. auch die Studierenden wollten das nicht, gegenüber einer Evaluation gesträubt, was verständlich, der Fortentwicklung aber wenig dienlich ist.

Inzwischen wurden national und international mehr oder weniger standardisierte Methoden zur Qualitätssicherung gerade auch der Lehre an Hochschulen entwickelt. Das Wissen und die Erfahrung, dass systematische Qualitätssicherung der Lehre an einer Hochschule durchgeführt wird, beeinträchtigt keineswegs deren Freiheit, sondern kann im Gegenteil zusätzlich motivieren, die eigene Lehre zu verbessern, vor dem Hintergrund des Umstandes, dass man evaluiert wird. Die Lehrenden bekommen so von den Studierenden systematisch Rückmeldung zu den von ihnen gelehrteten Inhalten und der Form deren Präsentation, haben so die Möglichkeit, sich gezielt weiter zu entwickeln. Auch der Hinweis, dass eine solche Evaluation immer auch Schwächen hat, ist kein schlüssiger Grund dafür, sie gar nicht erst zu versuchen. Insgesamt bringt sie mehr Vor- als Nachteile.

Die Hochschule sollte deshalb bei ihrem Studiengang von vornherein eine systematische Evaluation von Lehre und Forschung zwingend vorsehen, wie das offensichtlich auch geplant ist (s. Anlage 7.23 SD, Entwurf Evaluationsordnung (Eval-VO)), um dadurch auch die Möglichkeit einer gezielten Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre zu haben. Eine solche Evaluation kann beispielsweise über eine standardisierte routinemäßige Befragung (anhand eines Fragebogens) der Studierenden zu den einzelnen Lehrveranstaltungen stattfinden oder auch über eine Hospitation von Fachleuten in einer Lehrveranstaltung. Letztere sollte möglichst unangemeldet stattfinden. Fragebögen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen über Studierende liegen inzwischen

in vielen Bereichen vor. Hochschuleinrichtungen haben damit inzwischen gute Erfahrungen gemacht und auch die FHÖV sieht seit längerem entsprechende Evaluationen vor, ein entsprechender Fragebogen wurde der Selbstdokumentation beigelegt. Die Evaluation nach vorgegebenen Kriterien sollte für alle Lehrveranstaltungen zwingend vorgeschrieben werden, die Eval-VO legt fest, dass die Mitwirkung an Evaluationsmaßnahmen für alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule verpflichtend ist (§ 1 (1)).

Die Evaluationsergebnisse sollten hochschulintern öffentlich gemacht werden, dies ist in der Eval-VO angemessen berücksichtigt. Das Gespräch mit den Studierenden der Hochschule zeigte deutlich, dass von dieser Seite relativ klare Vorstellungen über die zu vermittelnden Lehrinhalte, etwa deren Praxisrelevanz, bestehen und dass keine wesentlichen Einwände gegen eine Evaluation bestehen, eher das Gegenteil ist der Fall. Durch Befragung der Studierenden am Semesterende kann geprüft werden, inwieweit die Vorstellungen erfüllt werden konnten. Die durch solche Befragungen geschaffene Transparenz kann auch zur Motivation der Studierenden beitragen, da sie sich in ihren Wünschen und Vorstellungen eher Ernst genommen fühlen dürften. Dazu erscheint es natürlich zweckmäßig die Studierenden über Maßnahmen zu informieren, die sich aufgrund der Ergebnisse der Evaluationen ergeben haben.

Einer besonderen Evaluation bedürfen auch die Lehrbeauftragten. Gerade hier sollte deren Qualifikation und Geeignetheit für die Vermittlung der Lehrinhalte besonders geprüft werden. Zu prüfen ist auch, wieweit die Lehrinhalte in der Praxis tatsächlich vermittelt werden und dem Ziel der Vernetzung von Theorie und Praxis gerecht wird. Auch das kann mittels Evaluation geleistet werden.

Der Anzahl an eingehenden Bewerbungen übersteigt laut Aussage der Verantwortlichen jedes Jahr die Anzahl an verfügbaren Plätzen, ca. ein Viertel aller vorausgewählten Bewerber können aufgenommen werden. Um später möglichst qualifiziertes Personal zu haben, somit die besten, geeignetsten Bewerber auszuwählen, ist ein wissenschaftlich überprüftes und nach neuesten Erkenntnissen entsprechend weiter zu entwickelndes Auswahlverfahren erforderlich. Offensichtlich bestehen hier bereits fruchtbare wissenschaftliche Kontakte zu den Universitäten Koblenz-Landau und Trier, gerade was die Überarbeitung der Auswahlverfahren und deren Validität betrifft. Diese Kontakte sollten gestärkt und unterstützt werden.

Weiterhin sollten Aus- und Fortbildungsbemühungen der Lehrenden angeregt und unterstützt werden, um dadurch die Lehrinhalte stets auf dem neuesten Stand zu halten. Wie bereits in den Abschnitten 1. Ziele und 3. Implementierung dargelegt, sollte insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Studienstrukturen hierauf besonders Wert gelegt werden.

Mittels Evaluation ließe sich auch prüfen, ob nicht die Vermittlung von so genannten „Soft Skills“, wie Psychologie, Soziologie oder Kriminologie, z. B. Training in Techniken der Konfliktlösung, neben den klassischen Lehrinhalten gestärkt werden sollte. Das Gespräch mit den Studierenden zeigte hier ein deutliches Interesse. Zu prüfen wäre auch, wieweit man diesen Themen in den Prüfungen ein größeres Gewicht einräumen könnte.

Hinsichtlich der Forschung an der Hochschule, sollte diese unbedingt ausgebaut werden. Auch hier sollte die Hochschule mit Forschungseinrichtungen, wie den genannten Universitäten in Koblenz-Landau bzw. Trier, zusammenarbeiten. Mit diesen unabhängigen Instituten können etwa auch Evaluationsmethoden weiter entwickelt und erprobt werden, wie das offensichtlich schon in Angriff genommen worden ist. Obschon Forschungsvorhaben dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, sollte dieser Bereich, der laut Verwaltungsfachhochschulgesetz des Landes ebenso zum Bildungsauftrag gehört, weiter gestärkt und inten-

siviert werden. Dazu gehört es auch, dass die Ergebnisse der Forschung möglichst veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung und der Stellenwert der Thesis nochmals zu überprüfen. Sie sollte ein größeres Gewicht erhalten und zudem in die Forschungsbemühungen und -aktivitäten der Hochschule stärker eingebunden werden. Die Themen der Thesis sollten in ein Forschungskonzept der Hochschule, zu dem auch die Zusammenarbeit mit den auswärtigen Hochschulen gehört, eingebunden werden. Ein erheblicher Teil wichtiger Forschung an der Hochschule könnte durch die Vergabe von Themen für die Thesis, die sich zu einem übergreifenden Forschungskonzept zusammenschließen, bewerkstelligt werden. Die Thesis sollte jeweils durch Lehrende intensiv angeleitet und betreut werden, da es sich auch hier um ein wichtiges Lernfeld für die Studierenden handelt.

## **5. Resümee**

Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen guten Eindruck von dem Studiengang „auf dem Hahn“ gewonnen: Das Programm ist gut vorbereitet für den geplanten Start im Mai 2009. Das Konzept des Studiengangs weist einen kohärenten Charakter auf. Lediglich bei einigen Details besteht Nachbesserungsbedarf, insbesondere in der Gestaltung der Module, die auf den ersten Blick sehr kleinteilig erscheinen, des Weiteren bei der transparenten Darstellung der Prüfungsformen und -modalitäten der Module, sowie die Regelung zu deren Wiederholbarkeit. Daneben müssen die Zeiten, die für das Selbststudium vorgesehen sind, besser beschrieben werden. Im Bereich der Qualitätssicherung erscheint es wichtig und sinnvoll, ein nachhaltiges Konzept zu entwickeln, wie die hochschuldidaktische Aus- und Fortbildung zukünftig erfolgen soll.